jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/12 6Ob779/79, 10Ob15/11w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1979

Norm

AußStrG §9 A2c
UVG §14
UVG §22

Rechtssatz

Im Außerstreitverfahren zur Festsetzung des gesetzlichen Unterhaltes eines minderjährigen Kindes kommt dem Präsidenten des OLG nach dem Verfahrensgegenstand keine Beteiligtenteilung zu, weil die Bestimmung der dem Unterhaltsschuldner gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind geschuldeten Unterhaltsbeträgen die vom Rekurswerber zu wahrende Rechtsstellung des Bundes nicht berührt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 779/79
  Entscheidungstext OGH 12.12.1979 6 Ob 779/79
  RZ 1981/41,178
- 10 Ob 15/11w
  Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 Ob 15/11w
  Auch; Beisatz: Dies gilt auch für die durch die Neufassung des § 15 UVG mit der UVG?Nov 1980 und das AußStrG 2005 geschaffene neue Rechtslage. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0006828

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at